

Ittigen, 25.9.2015

An das
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und
Ergänzungsleistungen (ABEL)
Effingerstr. 20
3003 Bern

per Mail an: Valerie.Werthmueller@bsv.admin.ch
(je in Word und PDF)

Stellungnahme des Schweizerischen Seniorenrates (SSR) zur Vernehmlassungsvorlage über das „Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)“

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Seniorenrat (SSR) hat leider keine Einladung erhalten, zur Vernehmlassungsvorlage zum „Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)“ Stellung zu nehmen. Als von der Materie ebenfalls betroffene Organisation erlauben wir uns, hiermit unsere Meinung zu äussern.

Einleitung

Aktuell sind die Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO je eigenständig und stehen unter gemeinsamer Verwaltung. Bilanzen und Erfolgsrechnungen werden je getrennt geführt, Anlagen und flüssige Mittel werden jedoch gemeinsam verwaltet.

Als Gesamtorganisation – AHV, IV und EO zusammen - fehlt dieser aber eine eigene Rechtspersönlichkeit, was bei der Anlagetätigkeit, insbesondere auf dem internationalen Finanzmarkt, zu Schwierigkeiten führt

Inskünftig soll eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eindeutiger Rechtsstellung errichtet werden, welche die Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO verwaltet. Durch die neue Rechtsform und den Handelsregistereintrag können deren Vertragspartner ihr Gegenüber somit eindeutig identifizieren.

Die öffentlich-rechtliche Anstalt erlangt auch den personal- und vorsorgerechtlichen Arbeitgeberstatus im Rahmen des Bundespersonalgesetzes.

Ad Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung des Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)

Der SSR begrüsst die Zusammenfassung der Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO in eine Gesamtorganisation, in eine öffentlich-rechtliche Anstalt.

Durch die neue Rechtsform und den Handelsregistereintrag können deren Vertragspartner ihr Gegenüber inskünftig eindeutig identifizieren.

Der SSR ist einverstanden, dass „compenswiss“ – welche derzeit die drei bisher eigenständigen Anlagefonds verwaltet – die neue Funktion als öffentlich-rechtliche Anstalt übernimmt.

Der SSR begrüsst, dass der Anstalt viel Spielraum gewährt wird, um sich in den Finanzmärkten zu bewegen. Dabei hat die Anstalt die Auflage, das Fondsvermögen marktgerecht und sicher anzulegen und stets für eine ausreichende Liquidität zu sorgen. Hinzu kommen die Aufsichts- und Kontrollmöglichkeit durch den Bundesrat und die umfassende Kompetenz der Revisionsstelle.

Der SSR stimmt zu, dass jeweils das Gesamtvermögen der drei Ausgleichsfonds haftet und die Belastung intern im Verhältnis zu deren wirtschaftlichen Quote am betreffenden Rechtsgeschäft erfolgt.

Im Gesetz fehlt die Regelung über eine Haftpflicht der Verantwortungsträger.

Gemäss Entwurf soll die Anstalt aus elf Verwaltungsräten bestehen – zusammengesetzt aus Versicherten, Wirtschafts-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und Bund. Wählbar müssen aber auch *Rentenbeziehende* sein. Diese sollten anstelle der „Versicherten“ ins Gesetz aufgenommen werden.

Bei den Wahlvorschlägen sollte die Eidg. AHV/IV- Kommission mitwirken können.

Der SSR begrüsst die Offenlegungspflicht von Interessenbindungen sowie die Kompetenz des Bundesrates, ein Mitglied aus wichtigen Gründen „jederzeit“ abberufen zu können.

Der SSR begrüsst die vorgesehene volle Transparenz. Sei es im Verwaltungsrat intern und der Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat, oder sei es durch die Aufsichts- und Kontrollkompetenz des Bundesrates. Der Bericht der Revisionsstelle sollte nebst Verwaltungsrat und Bundesrat auch der Eidg. AHV/IV-Kommission zur Kenntnis gebracht werden.

Dass wie vorgesehen eine Quersubventionierung der drei Anlagefonds verboten ist, hält der SSR für besonders wichtig. Als schlechtes Beispiel sollte in Erinnerung bleiben, dass seinerzeit bei der Trennung des gemeinsamen AHV/IV-Fonds der Invalidenversicherung 5 Mia Franken à fonds perdu überlassen und ein Kredit aus AHV-Geldern in zweistelliger Milliardenhöhe mitgegeben wurde. Der vorgesehene Rückzahlungsmodus ist realistisch. Die AHV ist auf die Rückzahlung des Darlehens angewiesen, ebenso auf eine angemessene Verzinsung bis zur vollständigen Tilgung der Schulden.

Der SSR begrüsst das vorgesehene Procedere beim Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Anstalt. Sowohl die Bedürfnisse des Personals als auch der Anstalt werden angemessen berücksichtigt. Der SSR hält die Anwendung des Bundespersonalgesetzes für Geschäftsleitung und Personal für richtig, ebenso die Unterstellung in die Pensionskasse Publica.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ausgleichsfondsgesetz

Ad Art. 1 *Rechtsform und Sitz*

Zustimmung: Der SSR begrüsst, dass die bisher eigenständigen Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO inskünftig in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zusammengefasst werden. Durch den Eintrag im Handelsregister unter dem Namen „compenswiss“ besteht für deren Vertragspartner im In- und Ausland inskünftig Klarheit, mit wem sie es zu tun haben.

Ad Art. 2 *Aufgabe*

Zustimmung: Dass die Anstalt die Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO gemeinsam verwaltet, ist Sinn und Zweck der Schaffung dieser öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die Beschränkung ihrer Tätigkeit auf diese Aufgaben, ohne zusätzliche übernehmen zu müssen, ist zu begrüessen.

Ad Art. 3 *Vermögensverwaltung*

Zustimmung: Diese Bestimmung verpflichtet die Anstalt die drei Ausgleichsfonds gemeinsam zu bewirtschaften und dabei das Vermögen – dem jeweiligen Anlage- und Risikoprofil entsprechend - marktkonform und sicher anzulegen. Besonders wichtig ist auch die Aufgabe, ständig liquid zu sein, um die gesetzlichen Leistungen zu erbringen.

Ad Art. 4 *Rechtsgeschäfte*

Zustimmung: Der Anstalt wird umfassender Spielraum gewährt, um sich in den Finanzmärkten bewegen zu können. Die Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten des Bundesrates müssen allerdings gewährleistet bleiben.

Ad Art. 5 *Haftung*

Zustimmung: Der SSR stimmt zu, dass jeweils das Gesamtvermögen der drei Ausgleichsfonds haftet und die Belastung intern im Verhältnis zu deren wirtschaftlichen Quote am betreffenden Rechtsgeschäft erfolgt.

Im Gesetz fehlt jedoch die Regelung über eine Haftpflicht der Verantwortungsträger.

Ad Art. 6 *Organe*

Zustimmung: Die klare und verbindliche Trennung von strategischer und operativer Tätigkeit wird begrüsst.

Ad Art. 7 *Verwaltungsrat*

Zustimmung: Die überschaubare Grösse von elf Verwaltungsratsmitgliedern wird begrüsst, ebenso die konsequente Offenlegung ihrer Interessenbindungen sowie die Kompetenz des Bundesrates, ein Mitglied aus wichtigen Gründen „jederzeit“ abwählen zu können.

Antrag:

- In den Verwaltungsrat der Anstalt müssen auch *Rentenbeziehende* wählbar sein. Diese sind anstelle der genannten „Versicherten“ in das Gesetz aufzunehmen.
- Bei den Wahlvorschlägen für den Verwaltungsrat sollte die Eidg. AHV/IV-Kommission mitwirken können.

Ad Art. 8 *Aufgaben des Verwaltungsrates*

Zustimmung: Die Liste mit den Aufgaben des Verwaltungsrates ist realistisch.

Ad Art. 9 *Verfahren im Verwaltungsrat*

Zustimmung: Die Möglichkeit, wie vorgesehen auch die elektronischen Kommunikationsmittel einsetzen zu dürfen, erlaubt ein rasches Handeln in dringenden Fällen.

Ad Art. 10 *Recht des Verwaltungsrates auf Auskunft und Einsicht*

Zustimmung: Der SSR begrüsst die vorgesehene volle Transparenz im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat.

Ad Art. 11 *Geschäftsleitung*

Zustimmung: Die Liste mit den Aufgaben der Geschäftsleitung ist realistisch. Die subsidiäre Generalklausel (lit. h) erlaubt der Geschäftsleitung in Bereichen mit unklarer Zuständigkeit kompetent und ohne Zeitverlust zu handeln.

Ad Art. 12 *Revisionsstelle*

Zustimmung: Der SSR begrüsst die vorgesehene umfassende Überprüfung, incl. der Kosten externer Vermögensverwalter.

Antrag: Der Bericht der Revisionsstelle sollte nebst Verwaltungsrat und Bundesrat auch der Eidg. AHV/IV-Kommission zur Kenntnis gebracht werden.

Ad Art. 13 *Anstellungsverhältnisse*

Zustimmung: Dass die Geschäftsleitung und das übrige Personal dem Bundespersonalgesetz (BPG) unterstellt werden, ist folgerichtig. Dass die vom Verwaltungsrat zu erlassenden Personalverordnung dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden muss, wird begrüsst.

Ad Art. 14 *Vorsorgeeinrichtung*

Zustimmung: Dass die Anstalt aufgrund ihrer geringen Grösse kein eigenes Vorsorgewerk gründen und deshalb der PUBLICA angeschlossen werden soll, ist nachvollziehbar.

Ad Art. 15 *Rechnungslegung*

Zustimmung: Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über den eidg. Finanzhaushalt, wobei der Bundesrat allenfalls zusätzliche Vorschriften erlassen könnte.

Ad Art. 16 *Rechnungsführung*

Zustimmung: Während die zentrale Ausgleichsstelle für die operative Durchführung und der Rechnungsführung von AHV, IV und EO verantwortlich ist, obliegt der Anstalt die Rechnungsführung der Vermögensbewirtschaftung der drei Sozialversicherungen und der damit verbundenen Betriebs- und Verwaltungskosten.

Die Ergebnisse der Finanzgeschäfte weist sie den einzelnen Anlagefonds entsprechend ihrer Quote am jeweiligen Rechtsgeschäft zu.

Dass wie vorgesehen eine Quersubventionierung der drei Anlagefonds verboten ist, hält der SSR für besonders wichtig. Als schlechtes Beispiel sollte in Erinnerung bleiben, dass seinerzeit bei der Trennung des gemeinsamen AHV/IV-Fonds der Invalidenversicherung 5 Mia Franken à fonds perdu überlassen und ein Kredit aus AHV-Geldern in zweistelliger Milliardenhöhe mitgegeben wurden, dessen Rückzahlung heute Mühe bereitet.

Ad Art. 17 *Betriebs- und Verwaltungskosten*

Zustimmung: Der SSR stimmt dem vorgeschlagenen Schlüssel für die Verteilung der Betriebs- und Verwaltungskosten zu.

Ad Art. 18 *Geschäftsbericht*

Zustimmung: Der SSR stimmt den Anforderungen an den jährlichen Geschäftsbericht zu.

Ad Art. 19 *Steuern*

Zustimmung: Der SSR stimmt der Befreiung der Anstalt von direkten sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern auf der Ebene Bund, Kanton und Gemeinde zu.

Ad Art. 20 *Aufsicht*

Zustimmung: Der SSR stimmt einer umfassenden Aufsicht des Bundesrates über die Anstalt zu, insbesondere auch den vorgesehenen Voraussetzungen, welche eine Aufsicht erst ermöglichen.

Ad Art. 21 *Errichtung der Anstalt*

Zustimmung: Der SSR hält das vorgesehene Procedere für die Überführung der drei Ausgleichsfonds in die Anstalt für korrekt und zweckmässig.

Ad Art. 22 *Übergang der Arbeitsverhältnisse*

Zustimmung: Der SSR begrüsst das vorgesehene Procedere beim Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Anstalt. Sowohl den Bedürfnissen des Personals als auch der Anstalt wird Rechnung getragen.

Ad Art. 23 *Zuständige Arbeitgeberin*

Zustimmung: Die Arbeitgeber-Rolle der Anstalt ist klar definiert.

Ad Art. 24 *Schulden des IV-Ausgleichsfonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds*

Zustimmung: Der vorgesehene Rückzahlungsmodus ist realistisch. Die AHV ist auf eine Rückzahlung des Darlehens angewiesen, ebenso auf eine angemessene Verzinsung bis zur vollständigen Tilgung der Schulden.

Bemerkungen zur Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

Zustimmung: keine weiteren Bemerkungen

Bundespersonalgesetz (BPG)

Zustimmung: Die Auflistung der Aufgaben der Personaladministration enthält die wesentlichen Punkte. Die Balance zwischen einer effizienten Aufgabenerledigung und den Datenschutzbestimmungen wird gefunden.

Verwaltungsgerichtsgesetz

Zustimmung: Zum Rechtsschutz eines abberufenen Verwaltungsratsmitglied ist diese Ergänzung nötig.

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Zustimmung: keine weiteren Bemerkungen

Bundesgesetz über die Sanierung der Invalidenversicherung

Zustimmung: mit Verweis auf obige Bemerkungen unter Art. 24.

Erwerbsersatzgesetz

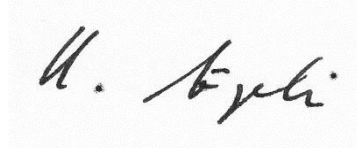
Zustimmung: keine weiteren Bemerkungen

Schlussbemerkungen

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte direkt an den Präsidenten unserer Kommission „Soziale Sicherheit“, Herrn RA Josef Bühler, Schweizerischer Seniorenrat, Worblentalstrasse 32, 3062 Ittigen / Bern.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Seniorenrat



Karl Vögeli
Co-Präsident



Michel Pillonel
Co-Präsident

Geht an:

- Vasos
- SVS

z.K. an:

- Pro Senectute
- Pro Infirmis
- Vorsorgeforum 2. Säule,
- Schweizer Personalvorsorge
- Vorsorgeforum 2. Säule
- ASIP